OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653469/5/MS

Datum:
Linz, 17. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. März 2025, GZ: PAD/25/00562347/001/VW, NSch 00214/2025, betreffend die Anordnung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. März 2025, GZ: PAD/25/00562347/001/VW, NSch 00214/2025, erfolgte die Anordnung, dass Herr A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker, binnen vier Monaten, ab Zustellung des Bescheides zu absolvieren hat.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Beschwerdeführer habe am 16. Dezember 2024, um 18:04 Uhr in B-Straße, Richtung stadtauswärts, das Kfz mit dem Kennzeichen aaa gelenkt und die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 23 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu dessen Gunsten abgezogen worden. Dadurch habe er einen Sachverhalt verwirklicht, der die Anordnung zur Nachschulung zu Folge habe.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 8. April 2025 zugestellt worden ist, richtet sich die mit E-Mail vom 9. April 2025 rechtzeitig erhobene Beschwerde, in der begründend vorgebracht wurde, der Beschwerdeführer habe das fragliche Kraftfahrzeug am 16. Dezember 2024 um 18:04 Uhr nicht gelenkt und habe er auch keine Strafe bekommen.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 16. April 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und wurde mitgeteilt, dass eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie einer Anfrage bei der belangten Behörde über die Zustellung der gegen den Beschwerdeführer erlassenen Strafverfügung vom 18. Februar 2025 und durch ein an den Beschwerdeführer gerichtetes Schreiben, in dem diesem Gelegenheit gegeben wird, allfällige Zustellmängel in Bezug auf die

Strafverfügung der belangten Behörde vom 18. Februar 2025 bekanntzugeben und entsprechende Beweismittel vorzulegen. Dieses Schreiben blieb unbeantwortet.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 18. Februar 2025, GZ: VStV/925300038202/2025, wurde der Beschwerdeführer wegen der Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO mit einer Geldstrafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 13 Stunden) bestraft und ihm zur Last gelegt, er habe am 16. Dezember 2024 um 18:04 Uhr in B-Straße, Richtung stadteinwärts als Lenker des Lkw mit dem Kennzeichen aaa (A) die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 23 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden war.

Diese Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer am 21. Februar 2025 mittels Hinterlegung zugestellt und ist mangels Erhebung eines Rechtsmittels rechtskräftig geworden.

Die Probezeit lief bis 21. Mai 2028.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden, da diese weder von den Parteien beantragt worden war noch erforderlich war.
Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden behördlichen Verfahrensakt, ergänzt durch die Dokumentierung der Zustellung der Strafverfügung vom 18. Februar 2025 und dem Umstand, dass der Beschwerdeführer keine Umstände ins Treffen geführt hat, die an der Rechtmäßigkeit der Zustellung hätten Zweifel hervorrufen können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 2 FSG gelten die Bestimmungen über den Probeführerschein auch für Lenkberechtigungen von Personen, die ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1 FSG) innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung ihrer ausländischen Lenkberechtigung nach Österreich verlegen. Die Probezeit gilt für drei Jahre ab Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung.

Entsprechend § 4 Abs. 3 FSG ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht oder er gegen die Bestimmung des Abs. 7 verstößt. Beschwerden gegen die Anordnung der Nachschulung haben

keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs. 6 FSG gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3:
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),
b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),
e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),
f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt"-Zeichen),
g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967.
3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinbehörde, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (vgl. z.B. VwGH vom 27. Jänner 2005,2003/11/0169, 24. Februar 2009, 2007/11/0042).

Aufgrund der unter II. angeführten rechtskräftigen Strafverfügung hatte die belangte Behörde und hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon auszugehen, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung vom Beschwerdeführer in der Probezeit begangen wurde, zumal es der belangten Behörde und auch dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der vorliegenden Bindungswirkung verwehrt ist, eigene Feststellungen zur Identität des Täters zu treffen (VwGH 21.August 2014, Ra 2014/11/0027).

Da somit feststeht, dass der Beschwerdeführer, wie ihm in der rechtskräftigen Strafverfügung vom 18. Februar 2025 angelastet, am 16. Dezember 2024 einen schwerwiegenden Verstoß innerhalb der Probezeit begangen hat, war von der belangten Behörde zwingend die Nachschulung für verhaltensauffällige Lenker anzuordnen, womit im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß